



Mehr Demokratie durch den Landtag

Der Landtag wird durch die Bürgerinnen und Bürger des Landes in einem persönlichkeitsorientierten Wahlrecht gewählt. Das Vorarlberger Landtagswahlgesetz gibt den Wählerinnen und Wählern die Möglichkeit, über die Wahl einer bestimmten Partei hinaus noch Vorzugsstimmen für einzelne Wahlwerber dieser Partei zu vergeben. Damit können sie Einfluss auf die von der Partei vorgegebene Reihung der Wahlwerber nehmen und so mitbestimmen, wer einen Landtagsitz erhält. Der Landtag – eine lebendige Demokratie.

Die Auseinandersetzung der Parteien in den öffentlichen Sitzungen des Landtages ist ein wichtiges Element der politischen Kultur. Durch sie wird die Demokratie lebendig und wird die Öffentlichkeit in das politische Leben eingebunden.

In dieser Auseinandersetzung geht es letztlich darum, ob und in welcher Weise bestimmte Aufgaben, die für die Menschen im Land von Bedeutung sind, erfüllt werden sollen. Welche Aufgaben vom Land eigenständig wahrgenommen werden können, ergibt sich aus dem Recht der Europäischen Union und der österreichischen Bundesverfassung.

Durch die Wahlen zum Landtag hat die Bevölkerung die Möglichkeit, die Inhalte der Landespolitik zu bestimm-

men, da der Landtag die Gesetzgebung des Landes ausübt, die Landesregierung wählt und die Kontrolle der Landesverwaltung ausübt. Die Verteilung der Aufgaben zwischen Bund, Land und Gemeinden in Österreich ist nicht optimal gestaltet, weil sie dem Subsidiaritätsprinzip zu wenig Rechnung trägt. Dasselbe gilt auch für die Verteilung der Kompetenzen zwischen den Nationalstaaten und der Europäischen Union.

Wichtige Aufgaben im Land

Trotzdem hat das Land sehr viele für die Menschen unmittelbar erfahrbare Aufgaben zu erfüllen, wie zum Beispiel in den Bereichen:

- Soziale und gesundheitliche Daseinsvorsorge (Sozialhilfe, Pflege-

heime, Jugendfürsorge und Jugendschutz, Spitalsrecht, Rettungswesen und Katastrophenschutz)

- Umweltschutz (Naturschutz, Bodenschutz, Abwasserbeseitigung)
- Bauwesen (Baurecht, Wohnbauförderung, Wasserversorgung)
- Bildungswesen (Schulrecht, Kindergartenwesen)
- Verwaltung (Gemeinderecht, Dienstrecht der Landes- und Gemeindebediensteten)

Landesgesetzgebung

Dem vom Volk gewählten Landtag kommt in diesen, nur beispielhaft aufgezählten, Angelegenheiten die Aufgabe der Gesetzgebung zu. Damit wird dem demokratischen Prinzip Rechnung getragen, dass alles Recht vom Volk ausgeht. Die Gesetzgebung

hat die Aufgabe, die Rechte der Bürgerinnen und Bürger festzulegen und die Vorschriften, die von den Behörden des Landes und der Gemeinden zu beachten sind, zu erlassen.

Wahl der Landesregierung

Die Landesregierung ist die oberste Verwaltungsbehörde im Land. Sie wird vom Landtag auf die Dauer der Landtagsperiode von fünf Jahren gewählt, wodurch wiederum dem demokratischen Prinzip Rechnung getragen wird, wonach die Regierung durch das Volk legitimiert sein muss. Die Landesregierung besteht aus dem Landeshauptmann, dem Landesstatthalter und fünf weiteren Mitgliedern (Landesräten). Die Landesregierung ist dem Landtag verantwortlich und stets auf die Unterstützung durch die Landtagsmehrheit angewiesen.

Kontrolle der Verwaltung

Besondere Bedeutung kommt der Ausübung der Kontrollrechte des Landtages gegenüber der Landesregierung und den ihr unterstellten Be-

hörden zu: So können die Mitglieder des Landtages Anfragen an das in einer bestimmten Angelegenheit zuständige Mitglied der Landesregierung stellen. Die Landesregierung hat dem Landtag gegenüber einen Rechenschaftsbericht zu erstellen.

Der Landtag kann Entschlüsse an die Landesregierung richten, aber auch zur Untersuchung von Missständen in der Verwaltung des Landes eine Untersuchungskommission einsetzen. Von besonderer Bedeutung ist zudem die Kontrolle des Landtages über das Landesbudget, das jährlich vom Landtag genehmigt werden muss. Selbstverständlich unterliegt auch der Budgetvollzug der Kontrolle des Landtages.

Im Landtag werden auch die Berichte des Landesvolksanwaltes, des Landesrechnungshofes sowie des Rechnungshofes des Bundes diskutiert, wodurch auch die Öffentlichkeit eingeschaltet wird. Diese Einrichtungen sind als Organe des Landtages tätig und werden auf den folgenden Seiten näher beschrieben.

Die Arbeit des Landtages

Beratungsgegenstände des Landtages können sein:

- Volksbegehren
- Selbständige Anträge von mindestens zwei Mitgliedern des Landtages
- Vorlagen von Ausschüssen des Landtages
- Vorlagen der Landesregierung
- Berichte und Erklärungen der Landesregierung
- Anfragebesprechungen
- Berichte des Landesvolksanwaltes, von Untersuchungskommissionen, des Landes-Rechnungshofes oder des Rechnungshofes in Wien
- Petitionen
- Wahlen

Der Landtag übt gegenüber der Landesregierung wichtige Kontrollrechte aus.

